Processakten
in Sachen v. Gilsa gegen Fr. Brand und Consorten
Eheleute, curatoren v. Scholley

Nach dem am 2. Juli 1829 erfolgten Tode des letzten v. Scholley (cf. J. 38) setzten die Gebrüder v. Gilsa 1. Sveve Sophie, 2. Friedrich Wilhelm, 3. Felix Julius, 4. Clementine Marie Karoline des Lebens der J. 34 genannten Anna Juliane Sophie Fabiae v. Scholley mittelst v. Gilsa gegen die Eheleute des Conrad Brand, curatoren v. Scholley (cf. J. 38) einen Prozeß, welcher am 17. Mai 1838 durch einen Vergleich abgeschlossen wurde. Hierauf wendeten die v. Gilsa auf Grund des Beschlusses des Kurf. Appellationsgerichts zu Kassel vom 24 Juni 1853 resp. 18. December 1857 schon zu gesondertem Grundeigentum an Gebäuden etc und übertrugen ihr persönliches Recht an die Gebrüder Brand wogegen ihnen die Stifter resp. Vergleichssummen von 47,200 Thalern zurückerstattet wurde.

Der Beschluß vom 18 December 1857 lautet:
In Sachen der Gebrüder v. Gilsa gegen die Eheleute des Conrad Brand resp. deren Kinder (cf. J. 38) wird infolge der eingereichten Erklärung der Kläger verordnet, in Erwägung, daß bezügl. der Beschwerde der Kläger der darin enthaltene Beweis nicht geführt werden kann da dem in dem Lehnbrief von Jahre 1583 gebrauchten Ausdruck „das ganze Dorf Malsfeld" ein besonderes Gewicht nicht beigelegt werden darf, weil sich der Beisatz „ganz" nur auf den Gegensatz zu der bis dahin der v. Scholley nur auf Theile des zum Dorfe gehörenden Belehnung bezieht;
und wenn auch anzunehmen wäre, daß mit der ganz allgemeinen Bezeichnung des Dorf Malsfeld und Güter und Zubehörungen ~~die Belehnung~~ auch auch alle Immobilien und Rechte hat gegeben werden sollen, welche der Lehnsherr zur Zeit der Ertheilung des Lehns in den Jahren 1520 bis 1583 in der Gemarkung Malsfeld besessen hat
hierdurch daß die bei so allgemeiner Beziehung des Lehnsgegenstandes unter gewissen Voraussetzungen eintretende weitere schon Vermutung, daß alle von den Vasallen in der betreffenden Gemarkung besessenen Liegenschaften und Rechte zum Lehn gehören, widerlegt nicht begründet wird,

weil theils eine solche Vermutung überall nur dann platz greifen kann, wenn es an einer speciellen Bezeichnung des Lehns gänzlich fehlt, mithin vorliegend nicht entscheiden kann, wo bereits seit dem Jahre 1715 specielle Aufzeichnungen über den Umfang des Lehns unzweifelhaft bestanden haben.
Sie haben daher ferner übrigen über den Erwerb und weiteren Alleodialgüter zu Malsfeld vorgelegten Beweismittel — durch den Inhalt des Lehnbriefs vom Jahre 1583 selbst aufgenommen wird, daß die v. Scholley schon damals auch Erbgüter zu Malsfeld erworben hatten und daher aus dem Grunde der Fortgewährung derselben zu den ursprünglich dem Lehen nur auf allodiale Immobilien bezogen worden kann, auf der Klägerseite bestritten, daß der gedachte Lehnbrief auch diese Erbgüter umfasse der gebrauchte Ausdruck dann vollkommen widerspruchsvoll der gebrauchte Ausdruck vollkommen widerspruchsvoll
Demnach bereits Thatsachen feststehen, welche jene Vermutung widerlegen, daß sodann die Lehnbeschreibung vom Jahre 1834 auf allen älteren in den Jahren 1715, 1731, 1752 u. 1817 aufgestellten Specificationen nicht in Uebereinstimmung ist, indem sie die zum Lehen gehörigen Immobilien auch abweichenden Bezeichnungen ihrer Größe aufführt und die wegen dieses, in keiner Weise erläuterten Verhältnisses, in keiner Beweiskraft beigemessen werden kann, es abgesehen davon, ob diese Specification von 1834 nicht schon deshalb unberücksichtigt bleiben müßte, weil sie als Bestandtheil der in 1836 erfolgten Wiederbelehnung auch die bei Lehnsmutirungen geltenden Regel wegen ihrer Abweichung von den älteren Urkunden in Anwendung zwischen einer Bezeichnung dieser Differenzen nicht beweiskräftig zu halten wäre,
jedenfalls die parteiengestellte zeitig aufgestellte Restitution gegen diese Specification nicht zu versagen steht,
indem die v. Scholley nach Inhalt der Erklärungen in den Specificationen von 1715—1817 auf Grund eines durch einen verordneten Hessischen Landmesser im Jahre 1581 aufgenommenen Registers seit 1715 nur die in den gedachten Specificationen gleichmäßig aufgeführten Immobilien

© Verein MVDA e.V. Melsfeld

und keine andere als zu dem hier in Rede stehenden Lehen gehörig besessen haben,

hierdurch aber bei obigen für die Allodialqualität streitenden Verwendung dargethan vorliegt, daß der Besitz der von den Klägern in Anspruch genommenen Immobilien, soweit daß in den zuletzten ältesten Spezifikationen nicht verzeichnet sind, auf die Fideikommißerin Wilhelmine v. Scholley als Allodialbesitz übergekommen ist, u. daß daher in der Lage war, alle Rechte des Allodialeigenthums an den genannten Immobilien auszuüben, so lange ihr folge auch auf Grund des vollständig geführten Beweises durch gegen sie geltend gemachten Rechts abgesprochen waren,

die gen. Fideikommißerin daher für verletzt zu halten ist, daß auch sie von ihrem Vermögen mit Vergleichung eines größeren Umfanges des Lehns vorgenommen und Uebersendung der Lehnsspezifikation von 1834 die aus dem bei ihr bestandenen Verhältniß u. aus dem Inhalte der älteren Spezifikationen für sie begründeten Vortheile des Besitzes und des Inhaltes bezüglicher Urkunden ohne Genehmigung und ohne Grund aufgegeben worden sind,

und der Antrag auf Restitution gegen daß die der Fideikommißerin zugestandenen Rechte der Mitverzichtigkeit begründet wird,

daß durch die älteren Spezifikationen von 1715–1817 zwar der Bestand des in Rede stehenden Lehns dargethan wird,

die Vorlagen daher zur Herausgabe des dem aufgestellten Grundbesitzes an die Kläger schuldig zu nennen sind

und die hierbei erforderliche Feststellung der in Wirklichkeit abgetretenen Bodenfläche in Ermangelung eines gütlichen Vereinbarung im Vollziehungsverfahren vorzunehmen ist,

daß gegen das den Klägern auferlegte Beweisthema in seinem vollen Umfange doch diese älteren Spezifikationen nicht erbracht werden können, da auch das Vorbringen der Kläger nicht alle von ihnen in Anspruch genommenen Immobilien darin verzeichnet sind,

daß insbesondere die vorgelegten Urkunden die von den Klägern behauptete Bewandtniß nicht beigemessen werden können,

da zwar bez. derjenigen Verhältnisse und Thatsachen die sich auf die Regulierung des Bauern beziehen, deren Feststellung schon zu Zeit Bernhardes oblag und welchen Thätigkeit gehört hat, die in den Urkunden niedergelegten Aufzeichnungen der Angaben ihre Wahrscheinlichkeit die Vermutung der Richtigkeit streitet, dieselben schon für beweisend angesehen sind,

daß Anmerkungen über bez. solcher Momente nicht platz greift, welche die Stammverhältnisse nicht von Einfluß sind,

indem die Momente der gedachten Art bezüglichen Eintragungen die nach Urkunden geordnet sein können, sonstige wenn sie nicht unter Urkunden geordnet sein können, sonstige Beweisgründe zu unterstützen, in der Regel nur in Verbindung mit den Bestimmung der betreffenden Angaben,

hierauf aber weder den im beweisthemlichen auf den im rittersschaftlichen Stammbuchstabe enthaltenen Eintragungen über die fraglichen Lehnsbesitz der fraglichen Immobilien als Lehn Bestandtheil beigelegt werden kann,

den letzteren nicht, weil weder die vorgelegte Abschrift des rittersschaftlichen Stammbuchstabes noch die fraglichen Güter nicht zum bauerschaftlichen sondern zum rittersschaftlichen Bezirke gehört haben, zum bauerschaftlichen Kataster schon überall nicht aber von Eigenschaft festzustellen war und ebenso nicht aber von Eigenschaft festzustellen war und ebenso zweifelhaft, was beiläufig angemerkt wird ist, nicht als Beweis die zur Zustimmung der aufstellenden Bewandtnis schon Feststellung betrachtet werden darf,

und beides nicht weil die angeführte Lehnbarkeit sich als ein ausfällig für das Bauerverhältniß der ges. Immobilien darstellt, da die Kontributionsfreiheit u. Zugehörigkeit zum rittersschaftlichen Kataster nach Inhalt der königlichen Resolution vom 2. Oktober 1655 für alle eigen adeligen Güter der Ritterschaft begründet war, und schon für die Zeit in Frage stehenden – ohne daß es dabei auf die Eigenschaft als von der Landschaftschaft relevant und Lehn nehmen – schon dann angenommen war, wenn sie für adelig, Güter einer rittersschaftlichen Familie anerkannt wurden,

auch einer Zustimmung der v. Scholley zu den Eintragungen über das Lehnsverhältniß nicht substantiiert behauptet und nicht erwiesen ist,

insbesondere die Angaben über Feldbestellung und Verpachtung und die Einrichtung von Malzstelle, die in den Bauerbüchern von 1737 u. 1745 vorkommen, wider die v. Scholley besonders vorbringen, auch auf diese bezogen werden können, da die

v.

© Verein für Hessische Familienkunde e.V.

v. Schelley bei der Prüfung des Urkundlichen, einen Bauernaufstand ihres Gutes nicht ausfindig machen können, noch sonst nichts aufgenommen worden, u. sonst nichts unternommen worden kann, daß die betr. Beamten eine Verhandlung mit ihren Leuten für nöthig gehalten hätten, was dann auch auch zu jenen Zeiten ebenfalls berücksichtigung des Bauern- und Standesverhältnisses unterstellt worden muß. daß hier nur mit sämmtlichen Beamtenorten von Malsfeld incl. des dortigen Gerichtshofes v. Schelley pflichtgehaltene Verhandlung in einer Entzweiung der Gutsherrschaft besonders zunächst auch nur in einer allgemeinen auf jene Hintersassen unbestimmten Beziehung erwähnt worden ~~wäre~~.

Daß die ferner in dieser Sache vorgelegten Beweismittel, daß die drei Klöster nachzuweisen suchen, daß die von Schelley mit der Grundherrschaft von Malsfeld belehnt worden seien, nicht die Obereigenthum sämmtlicher Immobilien der Gemarkung von Malsfeld ihnen zu Lehen gegeben sei u. bis dahin, wenn sie blosse Immobilien von ihren Hintersassen erworben hätten, die Kralstätten zu Eigenthum zu Lehen besessenen Obereigenthum auf den von ihnen zu Lehen besessenen Obereigenthum auf den Consolidation vereinigt haben u. somit alle von ihnen erworbenen u. unter den einzelnen in der Gemarkung Malsfeld besessenen Immobilien ein Bestandtheil des Lehens zu betrachten seien, daß es unerheblich erscheinen muß, abgesehen davon, ob sich aus der bestehenden einen Grundherrschaft gezogenen Folgerung für richtig zu halten ist – daß die Urkunde vom Jahre 1253 – wenn man diese selbst resp. die Abschrift für beweiskräftig zu halten hätte – nach ihrem „villa tota" – et LX mansos in villa jam dicta – aufführenden Bestandtheile nicht mit Sicherheit auf eine in Sinne des Klägerischen Behauptungen gemachte Uebertragung der Grundherrschaft über die ganze Gemarkung an das Kloster Breitenau bezogen werden kann und wenn die Berechtigung

des Uebertragenden auf diese Grundherrschaft, noch deren Besitz und dessen Uebertragung ergibt,

daß eine weitere Uebertragung des Obereigenthums an dieser Grundherrschaft von dem Kloster Breitenau an die Landgrafen von Hessen u. das vorhandene Recht derselben von denen von Rengshausen auf die Familie v. Hebel u. v. Falkenberg in bestimmter Weise nicht behauptet u. genügend beweise dafür nicht vorgegeben worden sind,

indem das als Beweismittel für diesen Uebergang angeführte Urkundenbuch der geistlichen beiden Familien jede zu hülfen und den „Dorfe Malsfeld" von den Landgrafen von Hessen belehnen waren, einen genügenden Grund für jenen Anspruch nicht abgegeben worden kann, da die Belehnung mit einem Dorf sich abausschließlich auf die Schutzherrschaft (Vogtei) als auf die Grundherrschaft über die Gemarkung beziehen läßt,

und in gleicher Weise auch die vorgegebenen Gerechtigkeiten ebenfalls daß die Annahme einer Schutzherrschaft unklärlich sind,

daß die Behauptung des Landgrafen in der ganzen Gemarkung von Malsfeld zugestandenen Obereigenthums durch den Inhalt des Lehnbriefs von 1583, in welchem, wie erwähnt, Erbgüter des v. Schelley in jener Gemarkung angeführt werden, widerlegt wird, da aber jenem Ausdruck bei der Hintergrundsetzung der Erbgüter und des Lehns nur allodiale Güter verstanden werden können,

unter Ertheilung des erklärtes Zeugnis der Lehnsrentenkammer von 1834 aufgestellten Restitution mit Zurückweisung dagegen des von den Klägern vorgebrachten Restitutionsgesuchs den Klägern auf dem Beschwerde des Eigenthums des in den Lehnsrentenkammer von 1715, 1731, 1752 u. 1817 aufgeführten Hinter Lundrain u. Deichen hierdurch, soweit solches nicht schon in dem von 24 Juni 1853 ertheilten Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts geschehen – zu erkennen und der erklärte Theil verurtheilt, dieselben seit dem seit dem 28. December 1847 bezogenen und seit dem Tage der Klagerhebung zu ziehenden Gefällen an die Kläger herauszugeben etc.

Kassel 18. December 1857.

© Verein MWDA e.V. Malsfeld